



2019/136

06.08.2019

Beschlussvorlage

- öffentlich -

**Antrag der Jägerschaft im Landkreis Nienburg/Weser e. V. auf einen Zuschuss zur Einführung eines kreisweiten Konzeptes zur Nutria-Bejagung;
hier: Zuschussantrag zunächst befristet auf zwei Jahre über jährlich 7.000,00 € vom 31.07.2019**

Beschlussvorschlag:

Der Einführung eines kreisweiten Konzeptes zur Nutria-Bejagung durch die Jägerschaft im Landkreis Nienburg/Weser e.V. mit der Gewährung eines jährlichen Zuschusses in Höhe von 7.000 € für zwei Jahre wird zugestimmt.

Der Zuschuss soll in den Haushalten 2020 bis 2021 in dem Produkt 172 (Konto 17230.431800) zur Verfügung gestellt werden.

Im Zusammenhang mit diesem Konzept entstehende Gebühren für erforderliche Amtshandlungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Untersuchungen etc.) durch den Landkreis sollen, soweit zulässig, bis einschließlich 2021 nicht erhoben werden, da ein starkes öffentliches Interesse an der verstärkten Bejagung der Nutria besteht.

Beratungsfolge

Gremium:

- Jagdbeirat
- Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt
- Kreisausschuss
- Kreistag

Datum:

21.08.2019
05.09.2019
23.09.2019
25.10.2019

Sachverhalt:

Die Nutria ist eine gebietsfremde Nagetierart, die sich stark ausbreitet und damit eine sog. invasive Art darstellt. Deren Ausbreitung kann zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden aber auch zu Beeinträchtigungen von empfindlichen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften führen. Näheres ist den Anlagen 2 bis 4 zu entnehmen.

Die Landesregierung hat das bereits vorhandene durch eine weitere Verbreitung der Nutria weiter steigende Gefahrenpotential erkannt und mit Runderlass des ML im Einvernehmen mit dem MU vom 07.12.2018 „Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulation“ die Rahmenbedingungen festgelegt, um das im Erlass festgelegte Ziel „die Bejagung der Nutria zu verstärken“ zu erreichen (s. Anlage 3).

Da die Nutria dem Jagdrecht unterliegt, möchte sich die Jägerschaft im Landkreis Nienburg e.V. der durch den vorgenannten Erlass definierten Aufgabe zukünftig verstärkt stellen.

Hierzu hat sie das als Anlage 2 beigefügte „Konzept zur Eindämmung der Nutria-Population im Landkreis Nienburg/Weser“ erarbeitet.

Um dieses Konzept in die Umsetzung bringen zu können, stellt die Jägerschaft den als Anlage 1 beigefügten, zunächst auf zwei Jahre befristeten Zuschussantrag von jährlich 7.000 € für die Jahre 2020 und 2021.

Konzept und Zuschussantrag sind im Vorfeld von der Jägerschaft mit dem FD Gewerbe, Jagd und Waffen und dem FD Naturschutz erörtert worden.

Beide Fachdienste sehen die verstärkte Bejagung der Nutria als erforderlich an und begrüßen und unterstützen deshalb den Zuschussantrag.

Die jagd- und waffenrechtlichen Prüfungen des Antrages haben ergeben, dass die Bejagung der Nutria flächendeckend möglich ist, aber die Bereitschaft und freiwillige Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten erfordert (Nutria - Management- und Maßnahmenblatt zu VO (EU) Nr. 1143/2014-M 2-Anlage 4). Bereits erfolgte Änderungen jagdrechtlicher Vorschriften haben zu maßgeblichen Erleichterungen der Bejagung auf jagdbaren Flächen geführt. Die Nutria gewöhnt sich jedoch schnell an Menschen, sodass die Population auch in und an Gewässern in befriedeten Bereichen (Städten und Dörfern) anwachsen wird und auch dort eine Bejagung geboten ist. In befriedeten Bereichen ist zum Schutz von Menschen (Bewohner und Spaziergänger) überwiegend lediglich die Fallenjagd möglich. Zusätzlich ist in diesen Gebieten eine umfassende Aufklärung der Bevölkerung durch den Jagdausübungsberechtigten vor Ort geboten, damit die Akzeptanz für die Bejagung erhöht wird und evtl. Beschädigungen an / Diebstähle von Fallen vermindert werden können.

Jagd- und waffenrechtlich sind für diese Gebiete besondere Erlaubnisse erforderlich. Waffenrechtlich ist für das Stadtgebiet die Stadt Nienburg zuständig. Mit der Stadt Nienburg besteht Einvernehmen darüber, dass die Bejagung der Nutria im öffentlichen Interesse liegt und auf die Erhebung von Gebühren verzichtet wird. Um den erforderlichen Lebendfang auch für befriedete Bereiche intensivieren zu können, sollten sowohl die erforderlichen Fallenlehrgänge als auch die Fallen bezuschusst werden.

Die naturschutzrechtliche Prüfung des Antrages hat ergeben, dass, da die Nutria nicht mit Totschlagfallen, sondern ausschließlich mit Lebendfallen bejagt werden soll, hierfür für die NSGs und LSGs im Landkreis aufgrund der gültigen jeweiligen Verordnungen keine Befreiungen oder Erlaubnisse erforderlich werden.

Erforderlich wird jedoch eine Ausnahmegenehmigung vom besonderen Artenschutzrecht nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Dieses aufgrund der Tatsache, dass viele Gewässer und Auenbereiche im Landkreis zum Lebensraum des Fischotter zu zählen sind und diese Gewässer teilweise auch vom Europäische Nerz besiedelt werden (s. auch Anlage 3, Ziffern 4 u. 5). Jedoch ist nicht vollumfänglich bekannt, wo überall der in Ausbreitung befindliche Fischotter schon einen Lebensraum gefunden hat.

In den Vorgesprächen wurde sich deshalb gemeinsam darauf verständigt, dass alle durch dieses Projekt und damit durch den Landkreis geförderten Lebendfallen mindestens mit einem Sender und in Gewässernähe zusätzlich mit einer Kamera ausgestattet werden, um eine unverzügliche Freilassung von Beifang zu gewährleisten.

Ebenfalls Einvernehmen herrscht darüber, dass die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung die Lebendfallenjagd in Naturschutzgebieten nur außerhalb der Brut- und Setzzeit zulassen soll.

Der FD Gewerbe, Jagd und Waffen und der FD Naturschutz empfehlen dem Zuschussantrag für die Jahre 2020-2021 stattzugeben.

Nähere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung. Insbesondere wird das Konzept und der hierauf fußende Zuschussantrag durch den 1. Vorsitzenden der Jägerschaft und zugleich beratendes Mitglied im ALNU Herrn Eickhoff vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen.

Es entstehen Kosten i. H. v. 7.000,00 € jährlich für zwei Jahre. Die Haushaltsmittel sollen in die Haushalte 2020-2021 im Produkt 17230.431800 „Zuschüsse an Jagdgebrauchshundeverband und Jägerschaft“ eingestellt werden und nach Genehmigung der jeweiligen Haushaltspläne zur Verfügung gestellt werden.

Anlagen:

1. Antrag der Jägerschaft im Landkreis Nienburg/Weser e.V. vom 31.07.2019
2. Konzept zur Eindämmung der Nutria-Population im Landkreis Nienburg/Weser
3. RdErl. D. ML v. 07.12.2018 „Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulation“
4. Nutria - Management- und Maßnahmenblatt zu VO (EU) Nr. 1143/2014-M 2



Jägerschaft des Landkreises Nienburg/Weser e. V.
Bahnhofstraße 37, 31268 Landesbergen

Landkreis Nienburg/Weser
Landrat
Herrn Detlev Kohlmeier
Kreishaus am Schlossplatz
31582 Nienburg/Weser

Ralf Eickhoff
1. Vorsitzender

Bahnhofstraße 37
31628 Landesbergen

Tel: 05025 – 97 06 89
Fax: 05025 – 97 08 93
Mobil: 0177 230 13 77
r.eickhoff@gmx.net

31. Juli 2019

Antrag der Jägerschaft im Landkreis Nienburg/Weser e. V.

Sehr geehrter Herr Kohlmeier,

mit dem angefügten Konzept zur Nutria-Bejagung startet die Jägerschaft im Landkreis Nienburg/Weser e.V. ein Projekt, das zunächst auf zwei Jahre befristet wird. Sie beantragt, dass der Landkreis Nienburg/Weser das Projekt in den nächsten zwei Jahren mit folgenden jährlichen Zuschüssen unterstützt:

Zuschuss für Fallen, Sender, Kameras, Lehrgänge	3.000,00 €
Zusätzliche „Schwanzprämie“ von max. 4,00 €/Nutria; bei 1.000 erlegten Nutria (dreifache Strecke wie Vorjahr als Planzahl)	4.000,00 €
Summe Zuschuss	7.000,00 €

Die Jägerschaft im Landkreis Nienburg/Weser e. V. schlägt dazu vor:

Der Landkreis Nienburg unterstützt die Bejagung der Nutria, indem er

- Zuschüsse zur Anschaffung von Lebendfallen und dazugehörigen Signalmeldern und Wildkameras für die Intensivierung der Fallenjagd gewährt.
- Zuschüsse für die Durchführung von Fallenlehrgängen gewährt. Es müssen vermehrt Fallenlehrgänge angeboten werden, um die Fallenjagd im Landkreis Nienburg umfangreich auszubauen. Die Fallenjagd ist zusätzlich für die Intensivierung der Bejagung von weiteren invasiven Arten wie Waschbär und Marderhund geboten.
- eine weitere „Schwanzprämie“ von 4.000,00 € zahlt. Die Prämie wird über die Jägerschaft pro erlegte Nutria an die Erleger ausgezahlt. Damit wird ein weiterer, erfolgsabhängiger Anreiz für die Intensivierung der Bejagung geschaffen. Den Jägern ent-

stehen Kosten für Sachkundefahrtgänge und variablen Kosten pro Fang für Köder, Munition etc. Durch diese Prämie können die Kosten, die den Jägern entstehen, gemindert werden.

- die Kosten für die Entsorgung über die VTN übernimmt. Diese werden lediglich in Ausnahmefällen anfallen, wenn große Mengen erlegt werden. Für 100 erlegte Nutria mit einem Durchschnittsgewicht von 10 kg entstünden Kosten in Höhe von 170,00 €.
- auf Gebühren für erforderliche Amtshandlungen verzichtet (Ausnahmegenehmigungen, Trichinen-Untersuchungen etc.). Nur wenige Nutria werden zu Nahrungsmittel verwendet, sodass der Verzicht auf die Trichinengebühr ausschließlich ein Zeichen der Unterstützung durch den Landkreis wäre. Ausnahmen und Erlaubnisse können u. U. allgemein gültig erteilt werden.
- die Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.

Die Jägerschaft

- beschafft Lebendfallen, die mit Signalmeldern und Wildkameras ausgestattet sind, und „leiht“ diese für den Einsatz in Gewässern und Gewässerrändern an die betreffenden Jäger aus. Die Gesamtkosten liegen pro Falle bei ca. 500,00 €.
- führt je nach Bedarf mehrere Fallenlehrgänge durch. Die Gesamtkosten pro Lehrgang betragen 1.500,00 €.
- leitet die „Schwanzprämie“, soweit der Landkreis eine zahlt, an die Erleger weiter. Es ist vorgesehen, 4,00 € pro erlegte Nutria auszus zahlen. Bei weniger als 1.000 erlegter Nutria wird der Restbetrag in weitere Fallen investiert. Sollten mehr als 1.000 Schwänze abgegeben werden, wird die Prämie pro Nutria entsprechend gemindert.
- dokumentiert den Fangerfolg insgesamt, speziell aber für die Fallen, die der Landkreis Nienburg bezuschusst hat.
- dokumentiert das Vorkommen von Fischotter und Europäischem Nerz im Landkreis Nienburg/Weser und stellt dem FD Naturschutz diese Informationen zur Verfügung.
- legt dem Landkreis Nienburg einmal jährlich die Dokumentation der entstanden Kosten und des Fangerfolges vor. Diese dient dem Landkreis Nienburg/Weser als Grundlage für die Auszahlung des Zuschusses an die Jägerschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Eickhoff
1. Vorsitzender

Konzept **zur Eindämmung der Nutria-Population** **im Landkreis Nienburg/Weser**

Nutria Beschreibung:

Die Nutria ist eine aus Südamerika stammende und in Mitteleuropa eingebürgerte Nagetierart. Sie erreicht eine Körperlänge von bis zu 65 cm und wiegt erwachsen zwischen acht und zehn, teilweise bis 14 Kilogramm. Ihr Schwanz hat eine Länge von etwa 30 bis 45 cm. Nutrias sind sowohl tag- als auch nachtaktiv, insbesondere dämmerungsaktiv.

Sie können sich zu jeder Jahreszeit fortpflanzen. Nach einer Tragzeit von 19 Wochen bringt das Weibchen 6 bis 8 recht weit entwickelte, sehende und voll behaarte Junge zur Welt, die nach 5 Monaten geschlechtsreif sind. Zwei bis drei Würfe pro Jahr sind möglich. Nutria können über zehn Jahre alt werden.

Nutria sind Allesfresser, die sich hauptsächlich von Blättern, Stängeln, Wurzeln von Wasserpflanzen und Hackfrüchten ernähren, aber auch Würmer, Muscheln und Schnecken werden verzehrt. Soll die Nutria zum Verzehr verwertet werden, besteht die Pflicht zur Trichinenschau.



Nachteilige Auswirkungen

Die weitreichenden Bauten der Nutria können durch Unterwühlen die Stabilität von Deichen und Gewässerböschungen und von Straßen, Wegen und technischen Anlagen gefährden. In Einzelfällen verursacht die Nutria landwirtschaftliche Schäden, z. B. an Feldfrüchten. Durch Unterwühlen besteht Verletzungsgefahr für Weidetiere.

Der Fraß an Ufer- und/oder Unterwasserpflanzen verhindert die Etablierung und Wiederausbreitung von Röhrichten. Ferner kommt es zur Schädigung von Unterwasser- und Ufervegetation, was wiederum Auswirkungen auf gewässerbewohnende Tierarten hat, z. B. Beeinträchtigungen der schützenswerten Flussmuschelbestände.

Bejagungsarten

Die Nutria-Strecke im Landkreis Nienburg wurde von 17 im Jagdjahr 2015/2016 über 64 und 94 auf 334 im Jagdjahr 2018/2019 gesteigert.

Das „Nutria-Management- und Maßnahmenblatt zu VO (EU) Nr. 1143/2014“ sieht zur Bestandskontrolle die Bejagung durch Abschuss oder Fang mit Lebendfallen vor. Besonderheiten sind für befriedete Bereiche (im Zusammenhang bebaute Bereiche) und zum Schutz besonders geschützter Arten (z. B. Fischotter und Europäischer Nerz) zu beachten.

Grundsätzliche Bejagung

Die Nutria darf grundsätzlich mit der Waffe oder durch Lebendfang bejagt werden. Während der Einsatz von Waffen fast ausschließlich in Feld und Flur möglich ist, ist die Bejagung mittels Lebendfang sowohl in Gewässer- als auch in landwirtschaftlichen Bereichen möglich.

Befriedete Bereiche

Alle Grundflächen innerhalb der im Zusammenhang tatsächlich bebauten Ortsteile sind befriedete Bereiche. In ihnen ruht die Jagd. In den Gewässern in diesen befriedeten Bereichen kommen Nutria vor. Eine beschränkte Jagdausübung kann durch die Jagdbehörde angeordnet werden, soweit die Grundstückseigentümer nicht selbst die Bejagung der Nutria veranlassen. Eine Bejagung mit der Waffe ist in diesen Bereichen u. U. ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn die Nutria in der Nähe von öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Sportanlagen etc. zu bejagen ist. Hier kann ausschließlich der Lebendfang zugelassen werden. Sowohl für die Bejagung mit der Waffe als auch für den Fangschuss beim Lebendfang ist eine Schusswaffe zu gebrauchen. Die Verwendung von Schusswaffen in befriedeten Bereichen bedarf einer besonderen Erlaubnis, die grundsätzlich kostenpflichtig wäre.



Schutzgebiete

Auch in Schutzgebieten verursacht die Nutria massive Schäden bei den schützenswerten Arten (Pflanzen und Tiere). Auch hier ist ein hinreichender Fang der Nutria zu gewährleisten. Soweit eine Ausnahme nicht bereits vorgesehen ist, kann die zuständige Naturschutzbehörde in bereits bestehenden Schutzgebieten von den Verboten einer Schutzgebietsverordnung eine Befreiung gewähren.

In Landkreis Nienburg wurde der Fischotter nachgewiesen und der Europäische Netz erfolgreich angesiedelt. Gebiete, in denen diese besonders geschützten Arten vorkommen, sind nicht umfassend bekannt. Hier sind lediglich Einzelvorkommen bekannt. Sowohl Fischotter als auch Europäischer Nerz kommen jedoch lediglich in Gewässern und an Gewässerändern vor. Um diese besonders geschützten Tierarten nicht zu gefährden, ist hier ausschließlich eine Nutria-Bejagung mittels Lebendfang möglich.

Der Einsatz von Lebendfallen ist im Landkreis Nienburg/Weser nicht durch Schutzgebietsverordnungen eingeschränkt, sodass Ausnahmen von Schutzgebietsverordnungen nicht erforderlich sind. In Gebieten mit Biber-, Fischotter- oder Nerzvorkommen (streng geschützte Arten) ist aber eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für den nicht beabsichtigten Beifang in Lebendfangfallen erforderlich (s. u. Rechtsgrundlagen). Diese kann mittels Allgemeinverfügung für alle Mitglieder der Jägerschaft erteilt werden. Über Nebenbestimmungen ist im Hinblick auf die Verletzungsgefahr des Fischotters sicherzustellen, dass die Falle nach einem Fang schnellstmöglich kontrolliert und die gefangenen Tiere begutachtet werden. Die Lebendfallen in Gewässern und an Gewässerrändern sollten deshalb im gesamten Kreisgebiet mit Sensoren und ggf. Wildkameras ausgestattet sein. Ein Beifang ist unverzüglich freizulassen.

Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen wären grundsätzlich kostenpflichtig.

Rechtsgrundlagen: § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG, § 45 Abs. 7 BNatSchG, Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 (Nds. MBl S. 662), RdErl. d. ML v. 7. 12. 2018 Nr. 5

Fallenjagd

Voraussetzung für die Fallenjagd ist der vorgeschriebene Sachkundenachweis (Fallenschein). Die Teilnahme am Sachkundelehrgang ist kostenpflichtig. Die Fallenlehrgänge werden über die Jägerschaft organisiert und finden in Liebenau statt. Pro Lehrgang können 15 Jägerinnen und Jäger ausgebildet werden. Ein Lehrgang kostet insgesamt 1.500,00 €.

Die Fallen sollten einen Hinweis auf den Eigentümer und Nutria-Fang haben, um zu verdeutlichen, dass der Nutria-Fang behördlich unterstützt wird. So kann behindernden Einwirkungen (Beschädigung, Diebstahl etc.) evtl. vorgebeugt werden.

Die Fallen sollten eine Öffnung von 28 x 28 cm haben und mind. 100 cm lang sein.



Aus Sicht der Jagdpraxis ist die Jagd mit Drahtkastenfallen zu befürworten. Diese Fallen sind erprobt, können entsprechend abgedunkelt und verschiedenen Orten flexibel eingesetzt werden. Sie bringen gute Fangergebnisse.

Holzkasten- und Betonrohrfallen werden als zu unflexibel und zu schwer zu handhaben (Transport und Reinigung) abgelehnt.

Das Land Niedersachsen lässt über die Tiermedizinische Hochschule Lebendfallen entwickeln und testen. Die Jägerschaft Nienburg kann die Erprobung neuer Fallen unterstützen und ist bereit, jederzeit auf die Verwendung neuer Lebendfallen umstellen.

Ein Beködern der Lebendfallen mit Äpfeln oder Möhren führt zu guten Erfolgen und schließt den ungewollten Beifang weitestgehend aus.

Entsorgung

Erlegte Nutria können grundsätzlich gemeinwohlverträglich im Jagdbezirk in der Natur verbleiben. Größere Strecken erlegter Nutria können nicht gemeinwohlverträglich im Jagdbezirk entsorgt werden. Nach dem KrWG fallen sie unter „Abfall“. Da die BAWN jedoch keine Möglichkeit der Entsorgung hat, sind die erlegten Nutria, soweit sie als Abfall zu entsorgen sind, über die Verarbeitungsbetriebe tierischer Nebenprodukte (VTN - Rendac Steyerberg) zu entsorgen. Die Entsorgung ist kostenpflichtig.

Gebührenverzicht

Da die Bejagung im öffentlichen Interesse liegt, sollte auf die Erhebung von Gebühren in Bezug auf die Nutria-Bejagung (Ausnahmegenehmigungen, Trichinen, Entsorgung u. a.) insgesamt verzichtet werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit sollte in der Bevölkerung für Verständnis für die Nutria-Bejagung geworben werden. Hierzu sollte auf das öffentliche Interesse an der Bejagung, auf die Schäden, die Nutria verursachen, und auf die Bejagungsarten hingewiesen werden. Wer die Jagd behindert, handelt ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld bestraft werden. Beschädigungen an den Lebendfallen sind Sachbeschädigungen, für die die Eigentümer Schadenersatz fordern können.

Auch sollte darauf hingewiesen werden, dass die Tiere nicht gefüttert werden dürfen.

Die Bevölkerung sollte gebeten werden, die Jägerschaft auf Nutriavorkommen hinzuweisen. Auf Privatgrundstücken (Hof- und Gebäudeflächen, Gärten etc.) können Grundstückseigentümer selbst einen Jäger mit der Bejagung beauftragen.

Der Landkreis würde das öffentliche Interesse an der Bejagung und seine Unterstützung hierfür unterstreichen, indem er die Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.



Kosten

Sachkundenachweis-Lehrgänge für 15 Teilnehmer/innen	1.500,00 €
Drahtkasten-Lebendfallen	ca. 200,00 €
Signalmelder	180,00 €
Wildkamera	120,00 €
Entsorgung für 15 Tiere á ca. 9 – 10 kg	0,17 €/kg ca. 25,00 €
Trichinenproben	4,50 €
Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen Ausnahmegenehmigungen für Befriedete Bereiche	nach Gebührenordnungen
Fortbildungen „Effektive Nutria-Bejagung“ – Landwirt- schaftskammer	nach Angebot
Fortbildungen „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“	nach Angebot

Hinzu kommen variable Nebenkosten für Köder, Munition etc.

Zusammenarbeit und Unterstützung durch Dritte

Unterhaltungsverbände

Um Schäden an Böschungen, Deichen und Dämmen durch Unterhöhlen vorzubeugen, haben die Unterhaltungsverbände ein großes Interesse an der intensiven Bejagung der Nutria. Die Unterhaltungsverbände im Landkreis Nienburg/Weser zahlen den Jägern für jede erlegte Nutria 6,00 €. Als Nachweis dienen in Spiritus eingelegten Schwänze, die einmal jährlich durch die Landwirtschaftskammer (LWK) bei den Hegeringleitern abgeholt und abgerechnet werden.

Der Unterhaltungs- und Landschaftsverband Meerbach und Führse stellt auf Anfrage ggf. Lebendfallen zur Verfügung.

Die Unterhaltungsverbände können die Jägerinnen und Jäger zusätzlich unterstützen, indem sie ihnen größere Nutria-Vorkommen melden.

Land Niedersachsen

Das Land Niedersachsen plant, zukünftig Haushaltsmittel für die Anschaffung von Lebendfallen zur Verfügung zu stellen. Diese sollen über die LWK ausschließlich den Jägerschaften zur Verfügung gestellt werden, die ein Gesamtkonzept für ihren gesamten Landkreis vorlegen.



Landwirtschaft

Auf landwirtschaftlichen Flächen ist die Bejagung mit der Waffe möglich. Die Jägerinnen und Jäger sind auch hier Hinweise auf Nutria-Vorkommen durch Flächeneigentümern oder Nutznießern der Flächen angewiesen.

Umsetzung des Konzeptes

Die Bejagung wird durch die Jägerschaft in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Konzept wurde in der Jägerschaft und mit dem Kreisjägermeister, der Jagdbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. In ersten Gesprächen mit dem Nutria-Beauftragten der Landwirtschaftskammer wurde die zukünftige Zusammenarbeit koordiniert.

Die Jägerschaft hat bereits Fallenlehrgänge durchgeführt und bietet vermehrt Lehrgänge an. Die Jagdausübungsberechtigten haben die Bejagung intensiviert. Auch in den ersten befriedeten Bereichen wurde die Bejagung geregelt, sodass dort im Herbst, wenn die Böschungen wieder einzusehen sind, mit der Bejagung begonnen wird.

Die Jägerschaft beschafft aus den Zuschüssen des Landkreises Lebendfallen, die mit Signalsendern und Wildkameras ausgestattet sind und die aufgrund des möglichen Vorkommens besonders geschützter Arten ausschließlich in Gewässern und an Gewässerrändern eingesetzt werden.

Soweit die „Schwanzprämie“ für weniger als 1.000 Nutria gezahlt wird, beschafft die Jägerschaft von dem Restbetrag des Zuschusses weitere Lebendfallen. Sollte der Bedarf an Lebendfallen für den Einsatz in Gewässern höher sein, beschafft die Jägerschaft weitere Lebendfallen dieser Ausstattung aus eigenen Mitteln.

Sollte die „Schwanzprämie“ für mehr als 1.000 erlegte Nutria gezahlt werden, wird die Prämie pro Nutria entsprechend verringert.

Andere Landkreise

Der Landkreis Gifhorn unterstützt die Jägerschaft Gifhorn mit einem einmaligen Zuschuss i. H. v. 9.200,00 € für die Anschaffung von Fallen und die Durchführung von Fallenlehrgängen, bezogen auf die invasiven Arten Nutria, Waschbär und Marderhund. Zusätzlich zahlt der Landkreis Gifhorn eine „Schwanzprämie“ i. H. v. 10,00 € pro erlegte Nutria.

Ralf Eickhoff
1.Vorsitzender



Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulation

RdErl. d. ML v. 7. 12. 2018

— 406-64524-85 —

— VORIS 79200 —

— Im Einvernehmen mit dem MU —

Bezug: Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 (Nds. MBI S. 662),

geändert durch Gem. RdErl. v. 20. 11. 2017 (MBI. S. 1549)

— VORIS 79200 —

1. Allgemeines

Die Nutria stellt eine invasive, gebietsfremde Art dar. Die Population hat sich in Niedersachsen in den vergangenen Jahren stark vergrößert und schnell ausgebreitet. Die weitreichenden Bauten der Nutria können die Stabilität von Deichen und Gewässerböschungen und damit auch von Straßen und technischen Anlagen gefährden. Weiterhin kommt es durch Einsturz oder Abrutschen der Böschung in das Gewässer zur Gefährdung der Personen, die die Böschungen u. a. auch mit Maschinen unterhalten. Es kann ferner zur Schädigung von Unterwasser- und Ufervegetation kommen, was wiederum Auswirkungen auf gewässerbewohnende Tierarten hat. Die Nutria stellt insbesondere in den Küstenregionen eine große Gefahr für den Küsten- und Hochwasserschutz dar, vor allem dann, wenn ihre Ausbreitung und Populationszunahme weiterhin ungebremst anhält. Hinzu kommen landwirtschaftliche Schäden an Feldfrüchten und Beeinträchtigungen der schützenswerten Flussmuschelbestände. Es ist daher notwendig, die Bejagung der Nutria zu verstärken.

Die behördliche Zuständigkeit zur Erreichung dieser Ziele liegt vorrangig bei den Jagdbehörden für die Wildart Nutria, namhaft unterstützt durch die untere Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Einstufung der Nutria als invasive Art.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Um das Verständnis für die Bejagung bei der Bevölkerung und bei den Jägerinnen und Jägern zu schaffen und zu verbessern, sollen die Jagdbehörden ihre Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Gefahren der steigenden Nutriapopulation intensivieren. Insbesondere sollen die Jägerinnen und Jäger sensibilisiert werden, um eine stärkere Bejagung zu erreichen. Die Gewässer-Unterhaltungsverbände sollen hierbei

eingebunden werden, da sie in der Regel Informationen zum Vorkommen der Nutria in ihrem Unterhaltungsbereich bereitstellen können. Auch können sie zu den entsprechenden Schadbildern durch die Nutria an den Gewässern und wasserbaulichen Anlagen weitergehende Informationen liefern.

3. Anordnung der Bejagung

Insbesondere in Gebieten, in denen eine besonders große Nutriapopulation besteht und durch die Inhaberinnen und Inhaber der Jagdbezirke keine ausreichende Bejagung erfolgt oder zugelassen wird, sollen die Jagdbehörden die Bejagung der Nutria nach § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (im Folgenden: BJagdG) oder für befriedete Bezirke und jagdbezirksfreie Flächen nach § 9 Abs. 4 NJagdG anordnen. Im Rahmen eines etwaigen Verwaltungsvollzuges benötigen beauftragte Jägerinnen und Jäger/Fängerinnen und Fänger keine Jagderlaubnis. Dies gilt erforderlichenfalls auch für gemäß § 6 a BJagdG befriedete Bezirke (§ 6 a Abs. 5 Satz 1 BJagdG). Etwaige Kosten sind der oder dem Jagdarausübungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 BJagdG oder der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer gemäß § 9 Abs. 4 NJagdG oder § 6 a Abs. 5 BJagdG in Rechnung zu stellen.

4. Fang in Schutzgebieten

Auch in Schutzgebieten ist ein hinreichender Fang der Nutria zu gewährleisten. Auf Nummer 1.6 des Bezugserlasses wird verwiesen. In bereits bestehenden Schutzgebieten kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten einer Schutzgebietsverordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren, soweit eine Ausnahme nicht bereits vorgesehen ist.

5. Gebiete mit Biber- und Fischottervorkommen

In Gebieten mit Biber- oder Fischottervorkommen (streng geschützte Arten) soll Nutriafängerinnen und Nutriafängern eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für den nicht beabsichtigten Beifang in Lebendfangfallen erteilt werden, mit der Auflage, diesen Beifang unverzüglich freizulassen.

6. Fütterung von Nutria

Das Füttern von Wild, auch der Nutria, ist gemäß § 32 NJagdG ausschließlich in Notzeiten zulässig, die von der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister für die jeweilige Wildart bekannt gegeben werden. An prädestinierten Stellen ist auf dieses allgemeine Fütterungsverbot hinzuweisen und Verstöße gegen dieses Verbot sind zu ahnden. Das Bekanntgeben einer Notzeit für Nutria bedarf einer besonderen restriktiven Prüfung. Gegebenenfalls ist zeitgleich das Verbot der Jagdausübung an Fütterungen nach § 32 Abs. 3 NJagdG aufzuheben.

7. Behinderung der Jagd auf Nutria

Nach § 2 Abs. 3 NJagdG darf das Fangen und Erlegen von Wild nicht absichtlich behindert werden. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 NJagdG dar. Da die Bejagung der Nutria durch Abschuss oder Fallenfang im öffentlichen Interesse liegt, ist dieses Verbot gegenüber Störerinnen und Störern durchzusetzen.

8. Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen

Zur Steigerung der Fangmotivation und möglichst umfassenden Verwertung der gefangenen Nutria ist zu erwägen, die Gebühren für die erforderliche Trichinenprobe zu reduzieren oder auf die Gebühr zu verzichten. Insoweit ist von einem öffentlichen Interesse i. S. des § 2 Abs. 2 NVwKostG auszugehen.

9. Entsorgung

Erlegte Nutria, die nicht erkennbar mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind, können — auch nach Abstreifen des Balges — nach den Regelungen der guten fachlichen Jagdpraxis im Jagdbezirk verbleiben, sofern dies gemeinwohlverträglich erfolgt. Nutriaabfälle außerhalb des Jagdbezirks versorgter Tiere, die in privaten Haushaltungen anfallen, unterliegen der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 20 KrWG (Restmülltonne oder anderweitige Festlegung des Entsorgungsträgers). Sofern die Verwertung gewerblich erfolgt, bedarf es einer Entsorgung durch einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (VTN).

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 12. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die

Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

Nachrichtlich:

An

die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

die Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1500

Nutria Management- und Maßnahmenblatt	
1 Metainformationen	
1.1 Dokument	Management- und Maßnahmenblatt Nutria zu VO (EU) Nr. 1143/2014
1.2 Rechtlicher Bezug	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, hier „VO“ genannt • Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141, hier „Unionsliste“ genannt
1.3 Version	Entwurf für Öffentlichkeitsbeteiligung August 2017
1.4 Ziele dieses Dokumentes	<ul style="list-style-type: none"> • Das vorliegende Dokument beschreibt die Managementmaßnahmen nach Art. 19 der VO. • Es dient in der Entwurfsfassung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 26 der VO.
2 Artinformationen	
2.1 Betroffene Art/ Artengruppe	Nutria
2.2 Wissenschaftlicher Name	<i>Myocastor coypus</i> Molina 1782
2.3 Verbreitung und Datenlage	<p>Verbreitung in Deutschland: etabliert</p> <p>Verbreitung im Bundesland: siehe länderspezifische Anlage</p> <p>Datenlage: überwiegend gut (gesichert)</p>
2.4 Wesentliche Einführungs-, Ausbringungs- und Ausbreitungspfade	<ul style="list-style-type: none"> • Nutrias wurden überwiegend gezielt freigesetzt, um sich Farmtieren zu entledigen. Deren Haltung wurde unwirtschaftlich, nachdem spätestens ab den 1990er Jahren keine Nachfrage mehr nach Fleisch und Pelz bestand. Daneben haben wohl auch unabsichtlich entkommene Farmtiere zur Etablierung der Wildpopulation beigetragen. • Starkes Populationswachstum führte zur spontanen Ausbreitung, wodurch bundesweit die meisten Flusseinzugsgebiete besiedelt wurden.
3 Nachteilige Auswirkungen	
<p>Nachteilige Auswirkungen auf Ökosysteme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Fraß an Ufer- und/oder Unterwasserpflanzen durch Nutrias hat gebietsweise erhebliche Auswirkungen. In bestimmten Fällen können Nutrias die Etablierung und Wiederausbreitung von Röhrichtern verhindern (Vossmeier et. al 2016). Ufergehölze werden nur in sehr geringem Umfang gefressen. Die Nutria ist kein überlegener Konkurrent heimischer Arten (auch nicht für den Biber). <p>Nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine. Es besteht eine mögliche Gefährdung durch Befall mit <i>Trichinella spiralis</i> beim Verzehr von Nutriafleisch. Gegenwärtig ist die Nutzung der Art als Nahrungsmittel die Ausnahme. <p>Nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Auswirkungen im Deichschutz können erheblich sein. In Einzelfällen und lokal verursacht die Nutria wirtschaftliche Schäden, z. B. an Feldfrüchten oder durch Unterwühlen von Dämmen oder Fahrwegen. Verletzungsgefahr für Weidetiere durch Unterwühlen. 	

4 Maßnahmen

4.1 Ziele des Managements

- Eindämmung der Weiterverbreitung über geographische Barrieren, die die Nutria nicht oder nur sehr schwer eigenständig überwinden kann.
- Eindämmung in Bereichen, in denen Nutrias erhebliche Beeinträchtigungen natürlicher, naturschutzfachlich bedeutsamer Vegetationsbestände verursachen.
- Beendigung der anthropogenen Förderung der Nutria (meist durch gezielte Fütterung).

4.2 Managementmaßnahmen

M 1: Eindämmung der Weiterverbreitung über geographische Grenzen, die die Art ohne Hilfe des Menschen nicht oder nur sehr schwer überwinden kann

Haltungen auf bisher von Nutrias nicht besiedelten Meeresinseln sind nicht zuzulassen, dort bereits bestehende Haltungen sollen aufgelöst werden. Sollte ein Neuauftreten von Nutrias auf bisher nicht von dieser Art besiedelten Nord- und Ostseeinseln bekannt werden, sind unverzüglich Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen.

Aufwand und Wirksamkeit: Mit Durchsetzung der Handels-, Haltungs- und Besitzverbote relativ leicht umsetzbar und wirksam. Kosten und Realisierungsmöglichkeiten hängen stark von den örtlichen Gegebenheiten ab und können daher nicht allgemein bilanziert werden.

Wirkung auf Nichtzielarten: Keine negativen Auswirkungen.

Erfolgskontrolle: Überprüfung der getätigten Anordnungen, Überwachung etwaiger veranlasster Beseitigungsmaßnahmen und Prüfung auf erfolgreiche Beseitigung.

M 2: Bestandskontrolle zum Schutz gefährdeter, schutzwürdiger Röhrich- und Wasserpflanzenbestände

Abschuss oder Fang mit Lebendfallen. Die Bejagung ist möglich, soweit über die Jagdgesetze der Länder zugelassen, erfordert aber die Bereitschaft und freiwillige Mitwirkung des Jagdausübungsberechtigten.

Aufwand und Wirksamkeit: In Einzelfällen wirksam. Aufwand derzeit nicht mit Sicherheit abschätzbar.

Wirkung auf Nichtzielarten: Keine negativen Auswirkungen bei sachgerechter Ausführung (in Vorkommensgebieten von Biber und/oder Fischotter Jagd mit Lebendfallen bzw. nur auf Tiere außerhalb des Wassers).

M 3: Beendigung der Förderung der Nutria durch gezielte Fütterung

Obwohl Nutrias als große Nager eine gewisse Ähnlichkeit zu den allgemein wenig geschätzten Ratten nicht verleugnen können, erfreuen sie sich doch bei Teilen der Stadtbevölkerung einiger Beliebtheit. Dazu trägt bei, dass sie sich schnell an die Anwesenheit von Menschen gewöhnen und zahm werden. Das wird gefördert durch die Fütterung der Tiere, die bei vielen Vorkommen eine verbreitete Praxis darstellt. Durch Aufklärungsmaßnahmen der Bevölkerung kann dies eingeschränkt und vielleicht vollständig verhindert werden. Damit können eventuell Anwachsen der Populationen eventuell verlangsamt werden.

Aufwand und Wirksamkeit: Es liegen keine Erfahrungen bei der praktischen Durchführung derartiger Maßnahmen vor. Am effektivsten dürfte die Aufstellung von Informationstafeln sein, auf denen der Bevölkerung die Gründe für einen Fütterungsverzicht erläutert werden und dafür geworben wird. Pro Vorkommen werden sich die Kosten dafür maximal (einmalig) wohl auf wenige tausend Euro belaufen. Ein gewisser Aufwand ist für regelmäßige Kontrolle und ggf. Reparatur zu veranschlagen.

Wirkung auf Nichtzielarten: Keine negativen Auswirkungen.

5 Sonstiges

5.1 Besondere Bemerkungen:

- Die Ziele der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) sind zu berücksichtigen. Weiterhin sind bei der Durchführung der Maßnahmen ggf. die Vorgaben des Jagd- bzw. Fischereirechts zu beachten.
- Das Tierschutzrecht ist ebenfalls zu beachten. Nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist sicherzustellen, dass wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, ihnen vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird.

5.2 Weiterführende Literatur/Quellen

- Nehring, S. (2016): Die invasiven gebietsfremden Arten der ersten Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014. BfN-Skripten 438: 134 S.
- Vossmeier, A., Ahrendt, W., Brühne, M., Büdding, M. (2016): Der Einfluss der Nutria auf Rohrkolben-Röhrichte. Natur in NRW 3/16. S. 36-40.

5.3 Anlagen

- Länderspezifische Anlage zur Verbreitung

Hinweis: Das vorliegende Dokument wurde durch den Ad hoc-UAK „invasive Arten“ des StA „Arten- und Biotopschutz“ der LANa erarbeitet. Es soll für Arten der Unionsliste, die in Deutschland als "weit verbreitet" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 gelten, vorhandene Erkenntnisse zusammenführen und so die Festlegung von Managementmaßnahmen nach Art. 19 VO (EU) Nr. 1143/2014 durch die Bundesländer vorbereiten und vereinfachen. Die weitere länderspezifische Bearbeitung, Abstimmung, Priorisierung und abschließende Festlegung der Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Bundesland.